



Frauenfeld, 6. Juli 2012

**Entscheid Nr. 61**

0247/2011/DBU/ARP

**Politische Gemeinde Kreuzlingen  
Richtplan Natur- und Heimatschutz**

|              |         |                |  |
|--------------|---------|----------------|--|
| Geht an      |         | Auftrag        |  |
| BN           |         | ZK             |  |
|              |         |                |  |
|              |         |                |  |
| S & CC       |         | ZK             |  |
| Datum        | 10.7.12 |                |  |
| Unterschrift | CF      | Erledigung bis |  |
|              |         |                |  |

**Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 10. Mai 2011 und 22. November 2011 beschlossene Richtplan Natur- und Heimatschutz wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Richtplänen Natur- und Heimatschutz, Teil „Natur und Landschaft“, Teil „Kulturobjekte“ und Richtplantext, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
  - Amt für Archäologie
  - Amt für Denkmalpflege
  - Amt für Umwelt
  - Forstamt
  - Landwirtschaftsamt
  - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Richtplänen Natur- und Heimatschutz, Teil „Natur und Landschaft“, Teil „Kulturobjekte“ und Richtplantext, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

**Erwägungen:**

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2011 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Die Vorlage wurde mit Bericht vom 16. April 2002 vom Amt für Raumplanung vorgeprüft. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind gegen die Vorlagen keine Rekurse hängig.

Gemäss kantonalem Gesetz betreffend Natur- und Heimatschutz (NHG TG) sind die Gemeinden verpflichtet, den Schutz und die Pflege der erhaltenswerten Objekte in erster Linie durch Reglemente und Nutzungspläne zu sichern. Anstelle von Reglementen

2/2

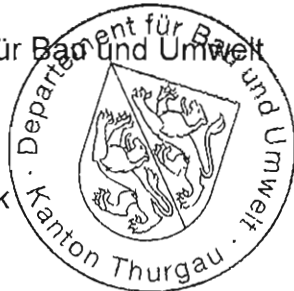
oder Nutzungsplänen hat sich die Stadt Kreuzlingen dazu entschieden, die inventarisierten Objekte mittels Richtplan behördenverbindlich festzulegen und anschliessend den Schutz der besonders wertvollen und wertvollen Objekte mittels Einzelverfügungen grundeigentümergebunden zu sichern. Diese Unterschutzstellungen haben bereits begonnen und werden bis zum 31.12.2013 vollendet. Damit wird die Forderung der kantonalen Vorprüfung nach einer klaren Frist für die Unterschutzstellungen erfüllt. Der Planungsbericht enthält mit Kapitel 7 einen Abschnitt über die erfolgte Umsetzung der Anregungen aus der kantonalen Vorprüfung.

Bezüglich der graphischen Darstellung sei darauf hingewiesen, dass in der Karte des Teils „Natur und Landschaft“ die Farbgebung der überlagernden Landschaftsschutzzone nicht mit derjenigen der Legende übereinstimmt.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die angeschriebenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Vorlage angemeldet. Der vorliegende Richtplan Natur- und Heimatschutz erfüllt die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt

  
Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 9. Juli 2012